

Antrag

an die 184. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 25. Mai 2023

Abschaffung der Teilzeit-Begünstigung für Arbeitgeber:innen - gleicher Zuschlag für Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten wie bei Vollzeitbeschäftigten!

Vor Kurzem wurde öffentlich diskutiert, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die hohe Teilzeitbeschäftigungsquote in Österreich zu senken. Völlig zu Recht wurde in die Diskussion eingebracht, dass das mit einer Teilzeitbeschäftigung erzielte niedrigere Entgelt zu einer Verringerung der sozialversicherungsrechtlichen Geldleistungen, insbesondere der Pension führt.

Den Daten der Statistik Austria Arbeitskräfteerhebung 2022 zufolge möchten allerdings 107.600 Personen länger arbeiten, davon 76.000 Frauen und 31.700 Männer.

Aber: Zahlreiche Arbeitgeber:innen bieten gar keine oder nur wenige Vollzeitstellen an, unter anderem weil aufgrund der österreichischen Rechtslage die Abgeltung von Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten für den/die Arbeitgeber:in deutlich günstiger ist als die Abgeltung von Mehrarbeit von Vollzeitbeschäftigten. Denn Teilzeitbeschäftigte erhalten für eine Mehrarbeitsstunde gesetzlich lediglich einen Zuschlag von 25 % und dies auch nur dann, falls die Mehrarbeitsstunde nicht 1:1 während eines Kalendervierteljahres durch Zeitausgleich ausgeglichen wird. Vollzeitbeschäftigten steht hingegen ein gesetzlicher Zuschlag von mindestens 50 % für eine Mehrarbeitsstunde zu, wobei sich dieser Zuschlag anders als bei Teilzeitbeschäftigten bereits aus einer täglichen Überschreitung der Normalarbeitszeit ergeben kann.

Überdies ist die gesetzliche Regelung der Teilzeitarbeit im Detail derart komplex, dass in zahlreichen Fällen der Mehrarbeitszuschlag faktisch gar nicht zur Abgeltung kommt, insbesondere falls die Abgeltung der Mehrarbeit gemäß § 19d Abs 3e AZG durch Zeitausgleich vereinbart wird, da die am Ende des Kalenderquartals bestehenden Mehrarbeitsstunden oftmals rechtswidrig nicht mit 25 % aufgewertet werden.

Diese Rechtslage führt dazu, dass es für Arbeitgeber:innen im Standardfall regelmäßig vorkommender Mehrarbeit deutlich günstiger kommt, eine Mehrarbeitsstunde von Teilzeitbeschäftigten anstelle von Vollzeitbeschäftigten erbringen zu lassen. Die Teilzeitarbeit wird daher gesetzlich für Arbeitgeber:innen im Vergleich zur Vollzeitarbeit wirtschaftlich begünstigt, indem Teilzeitbeschäftigte bei der Abgeltung von Mehrarbeit benachteiligt werden.

Die 184. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft dazu auf, einen Gesetzesvorschlag einzubringen, wonach auch bei Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten gesetzlich mindestens ein 50%iger Zuschlag zusteht.